



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land  
für die Gemeinde Boldekow  
Herrn Albrecht  
Rebeler Damm 2  
17392 Spantekow

**Besucheranschrift: An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Kügler  
Zimmer: 325  
Telefon: 03834 8760-3141  
Telefax: 03834 8760-93141  
E-Mail: [petra.kuegler@kreis-vg.de](mailto:petra.kuegler@kreis-vg.de)  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **00644-24-44**

Datum: 28.02.2024

Grundstück: **Boldekow, OT Boldekow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Boldekow, Flur 1, Flurstücke 157/8, 158/6, 103, 104/4, 106/4

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03 "SO Photovoltaik Boldekow" der Gemeinde Boldekow  
hier: Bestätigung Maßgabenerfüllung

### **Genehmigung der Satzung über den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03 "SO Photovoltaik Boldekow" der Gemeinde Boldekow hier: Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben aus der Genehmigung vom 08.01.2024**

Hiermit bestätige ich die Erfüllung der in der Genehmigung vom 08.01.2024 erteilten Maßgaben.

**Die Genehmigung des Bebauungsplanes kann nach der Ausfertigung gem.  
§ 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht werden.**

Dieser Bescheid ist in die Verfahrensakten aufzunehmen.

Die Satzung ist gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Urkundsbeamter auszufertigen. Es ist darauf zu achten, dass die Ausfertigung vor der Bekanntmachung erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme in die Satzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung richten sich hinsichtlich Art und Form nach der auf Grund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Gemeinde. Die Bekanntmachung hat anzugeben, wo und zu welchen Zeiten die Satzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung muss Geltungsbereich muss so konkret angegeben werden, dass aus ihr geschlussfolgert werden kann, um welche Satzung es sich handelt.

In der Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie Rechtsfolgen aufzunehmen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

In der Bekanntmachung ist auch auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.

Eine vervollständigte, endgültig ausgefertigte und bekanntgemachte Fassung der Satzung mit Begründung, sowie eine Planfassung in digitaler Form bitte ich mir, mit der zusammenfassenden Erklärung und dem Bekanntmachungsnachweis herzureichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a einzulegen.

Gegen diese Entscheidung kann auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, 17489 Greifswald, Domstraße 7 a, erhoben werden.

Die oben genannte Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingegangen oder zur Niederschrift erklärt worden ist. Dies gilt auch, wenn ein Bevollmächtigter mit der Einlegung des Widerspruchs beauftragt wird. Ein schuldhaftes Fristversäumnis eines Bevollmächtigten würde dem Widerspruchsführer zugerechnet. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen, eine Abschrift des Bescheides und eventuelle Beweismittel beizufügen bzw. zu bezeichnen.

Im Auftrag



Petra Kügler  
TL Bauplanung

Anlagen: